
ATHLETENVEREINBARUNG Technik 2024

ZWISCHEN

Name

Vorname

Geburtsdatum

Verein

Kader

und der

Niedersächsischen Taekwondo Union e.V.
vertreten durch

den Präsidenten und den Vizepräsidenten Technik

Präambel

Als Basis der Zusammenarbeit zwischen der Niedersächsischen Taekwondo Union (NTU) und den Mitgliedern des Landeskader wird nachfolgende Vereinbarung getroffen.

1. Rechtsgrundlagen

Der/die Athlet/-in erkennt die folgenden Regelungen im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen:

- Satzung und Ordnungen der NTU
- Wettkampfordnung der DTU
- Ordnung für den Sportverkehr Technik
- Die Rechtsordnung der Deutschen Taekwondo Union
- Die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutsch Olympischen Sportbundes (Rahmen-Richtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings nebst Doping-Kontroll-System)
- die Bestimmungen der NADA (Nationale Anti Doping Agentur) und WADA (World Anti Doping Agentur)
- Datenschutzrichtlinien

Zusätzlich ist eine Athletenvereinbarung Anti-Doping entsprechend Anlage 1 abzuschließen, welche zwingender Bestandteil der Athletenvereinbarung ist und den Athletinnen und Athleten zusammen mit der Athletenvereinbarung ausgehändigt wird.

Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung des Taekwondosports. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für Taekwondo als Wettkampfsportart. Die Regelungen unterliegen nicht der Disposition der Vertragsparteien. Ihr Inhalt kann in der jeweils gültigen Fassung in der Geschäftsstelle der Niedersächsischen Taekwondo Union eingesehen werden oder wird dem/der Athlet/-in auf gesonderte Anforderung übersandt.

2. Leistungen der Niedersächsischen Taekwondo Union

Die Niedersächsische Taekwondo Union verpflichtet sich, die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung aller Maßnahmen sicherzustellen und dem/der Athlet/-in im Rahmen ihrer personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu fördern und Leistungen Dritter zu akquirieren.

2.1 Training und Ausbildung

Der/die Athlet/-in wird als Mitglied eines Landeskaders betreut. Hierfür stellt die Niedersächsische Taekwondo Union im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten fachlich geeignete und qualifizierte NTU - Trainer zur Verfügung. Die Kosten für zentrale Maßnahmen trägt die Niedersächsische Taekwondo Union im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

2.2 Wettkämpfe im Rahmen des Landeskaders

- 2.2.1** Die Niedersächsischen Taekwondo Union nominiert den/die Athlet/-in für Einsätze im Landeskader auf der Grundlage der Ordnung für den Sportverkehr Technik.
Die Jahresplanung (vorläufig) sowie die Nominierungskriterien werden grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem/der Athleten/-in zur Kenntnis gegeben.
- 2.2.2** Die Niedersächsische Taekwondo Union trägt die notwendigen Kosten für die Entsendung des/der Athleten/-in zum Landeskader im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Ein Eigenanteil für den/die Athleten/-in ist möglich und wird mit der Einladung / Nominierung bekannt gegeben.
- 2.2.3** Die Niedersächsischen Taekwondo Union stellt dem/der Athleten/-in die vom offiziellen Ausrüster des Landeskaders gelieferte Sport- und Wettkampfbekleidung (Dobok) zur Verfügung. Dabei ist grundsätzlich ein Eigenanteil zu leisten.
- 2.2.4.** Der Athlet akzeptiert, dass der Landestrainer Technik / Vizepräsident Technik der NTU im Falle groben Fehlverhaltens dazu befugt ist, Mannschaftsmitglieder von der Maßnahme auszuschließen. Der Verband behält sich vor, den besonderen Aufwand für diesen Ausschluss dem Sportler in Rechnung zu stellen und als Schadenersatz geltend zu machen.

2.3 Interessenvertretung

- 2.3.1** Die Niedersächsische Taekwondo Union gewährt dem/der Athlet/-in, vertreten durch die gewählten Athleten/-innen-Sprecher, in allen den Landeskader betreffenden Fragen ein Empfehlungsrecht.
- 2.3.2** Die Niedersächsische Taekwondo Union bemüht sich um die Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Technikbereich in seinem Verbandsgebiet (im Rahmen der Kadermaßnahmen u.a. Gerätebeschaffung, Anlagennutzung, medizinische / physiotherapeutische Betreuung).
- 2.3.3** Die Niedersächsische Taekwondo Union übernimmt die gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

3. Kaderzugehörigkeit und Pflichten des Kaderathleten

3.1 Mitgliedschaft im Landeskader

3.1.1 Die Aufnahme und der Verbleib im Landeskader der Niedersächsischen Taekwondo Union wird durch „10. Ordnung für den Sportverkehr Technik“ geregelt, durch den Landestrainer Technik im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Technik festgelegt und dem/der Athleten/-in zur Kenntnis gegeben. Die Auswahl des Kaders wird jährlich für das anstehende Wettkampffahr durch den Vizepräsidenten erstellt. Diese Festlegung erfolgt immer zu Beginn des Jahres. In Ausnahmefällen kann auch innerhalb des Wettkampffjahres eine Aktualisierung erfolgen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Nominierung zu den NTU Maßnahmen durch den Vizepräsidenten.

3.1.2 Darüber hinaus müssen für die Aufnahme und Verbleib im Kader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Regelmäßige Teilnahme an den Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der NTU, zu der eine Einladung / Nominierung erfolgt,
- b) Durchgängige Trainingsdatenprotokollierung entsprechend den Vorgaben der Landestrainer,
- c) Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens. Der Athlet, die Athletin hat sich nach den Vorgaben und Anweisungen des Vizepräsidenten, des Landestrainers und dem medizinischem Personal zu richten,
- d) Der Kaderathlet, die Kaderathletin hat sich an Termine und Fristen zu halten. Vorgaben des Landestrainers sind einzuhalten.

3.2 Einsätze im Landeskader

3.2.1 Die Niedersächsische Taekwondo Union legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Athlet/-in im Rahmen von Einsätzen des Landeskaders zu tragen ist. Der/die Athlet/-in verpflichtet sich, mit der Bekleidung sorgfältig, angemessen und pfleglich umzugehen und diese nur bei offiziellen Einsätzen der NTU zu tragen.

Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Wettkampfdauer einschließlich dazugehöriger Wettkampfpausen (z.B. im offiziellen Aufwämbereich), sowie für Siegerehrungen, offizielle und vom Verband organisierte Pressekonferenzen/ Pressegespräche, Empfänge und Mannschaftsfotos.

3.2.2 Bei Verlust der Bekleidung muss der/ die Athlet/-in einen anteiligen Wertersatz in Geld leisten.

3.2.3 Der/die Athlet/-in verpflichtet sich, an offiziellen Mannschaftsveranstaltungen der Niedersächsischen Taekwondo Union im Rahmen solcher Einsätze teilzunehmen.

3.2.4 Der/die Athlet/-in erklärt sich damit einverstanden, dass die Niedersächsische Taekwondo Bildrechte für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Niedersächsischen Taekwondo Union unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen solcher Einsätze gefertigt wurden.

3.2.5 Der/die Athlet/-in hat dafür Sorge zu tragen, dass der Personalausweis/Reisepass, der DTU - Pass und das Kukkiwon Dan Certificate vorhanden und gültig ist.

3.2.6 Der/die Athlet/-in hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Anschrift und telefonische Erreichbarkeit sowie E-Mail-Anschrift, der NTU bekannt und auf dem neuesten Stand sind. Diese Daten müssen dem zuständigen Landestrainer bei Veränderung sofort, schriftlich mitgeteilt werden.

3.2.7 Der/die Athlet/-in verpflichtet sich, Verletzungen, die ihn/sie bei Maßnahmen der NTU und der Ausübung des Sports beeinträchtigen könnten, unverzüglich dem verantwortlichen Landestrainer schriftlich, per E-Mail, mitzuteilen. Kommt der/die Kaderathlet/-in dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, hat er/sie die entstandenen Kosten der jeweiligen Maßnahme (Kosten für Anreise, Unterkunft und Verpflegung etc.) selbst zu tragen.

4. Vertragsverletzungen - Anti-Doping / NADA - Rechtsweg

Die Fragen zu Vertragsverletzungen, Anti-Doping/ NADA und zum Rechtsweg werden in der gesonderten Schiedsgerichtsvereinbarung der NTU geregelt, welche zwingender Bestandteil der Athletenvereinbarung ist und den Athletinnen und Athleten zusammen mit der Athletenvereinbarung ausgehändigt wird.

5. Zeitliche Geltung

Die Vereinbarung gilt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12. des Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder die NTU noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen und der/die Athlet/-in auch im Folgejahr offensichtlich in seiner Funktion steht; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader ausscheidet.

6. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die eventuell unwirksamen Regelungen durch sinngemäße Bestimmungen zu ersetzen.

_____, den _____

Präsident

Vizepräsident Technik

(Athlet/-in)

bei Minderjährigen Unterschrift des/
der Erziehungsberechtigten